



Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa
des Landes Schleswig-Holstein | Postfach 71 45 | 24171 Kiel

Bundesnotarkammer
Herr Dr. Bormann
Mohrenstraße 34
10117 Berlin

Ihr Zeichen: ap-ke T VII 30
Ihre Nachricht vom: 26.07.2007
Mein Zeichen: II 185/3822 - 104 - neu
Meine Nachricht vom: /

Karin Eickstädt
Karin.Eickstaedt@jumi.landsh.de
Telefon: 0431 988-2085
Telefax: 0431 988-3895

nachrichtlich
alle Landesjustizverwaltungen

07.08.2007

Elektronischer Handelsregisterverkehr; erhöhte Zahl von Einreichungen zum 31.08.2007

Sehr geehrter Herr Dr. Bormann,

in Ihrem Schreiben vom 26.07. weisen Sie darauf hin, dass zum 31.08. wegen § 17 Abs. 2 Satz 4 UmwG mit einer erhöhten Zahl von Handelsregistereinreichungen zu rechnen ist. Dem ist aus praktischer Erfahrung zuzustimmen, auch wenn die Notwendigkeit der Einreichung kurz vor Fristende nicht in jedem Fall nachvollziehbar ist.

Ihre Sorge, dass die technischen Anlagen und insbesondere das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach dem Ansturm nicht gewachsen sein könnten, kann aus Schleswig-Holsteinischer Sicht jedoch nicht geteilt werden. Eine generelle Zulassung der Ersatzeinreichung in Papier für den 31.08.2007 wird daher für Schleswig-Holstein nicht erfolgen.

Sicherlich hat es in der Vergangenheit technische Ausfälle gegeben und derartiges kann auch für den 31.08. - wie für jeden anderen beliebigen Tag - nie völlig ausgeschlossen werden. Die für die Betreuung der technischen Anlagen zuständigen Stellen sind über die Bedeutung dieses Datums informiert und vorsorglich um erhöhte Aufmerksamkeit gebeten worden.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass Registergerichte im Einzelfall über EGVP nicht erreichbar sind, besteht für die betroffenen Notare die Möglichkeit der Ersatzeinreichung unter Hinweis auf eben diesen Ausfall. Gemäß § 4 der Schleswig-Holsteinischen Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften trifft in diesen Fällen die Behördenleitung des betroffenen Registergerichts erforderlichenfalls nachträglich eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Ersatzeinreichung. Bei nachvollziehbarer Begründung der Ersatzeinreichung (z. B. unter Beifügung eines Ausdrucks der EGVP-Fehlermeldung) wird sich aus Gründen der Rechtssicherheit sicherlich kein Behördenleiter der entsprechenden Notwendigkeit

verschließen.

Gerne leite ich Ihr Schreiben mit der Bitte um Berücksichtigung an die Registergerichte im Lande weiterleiten.

Mit freundlichem Gruß

Karin Eickstädt